

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 866/11
9 Sa 1540/10
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. Oktober 2013

ANERKENNTNISURTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2013 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt als Vorsitzenden, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Treber, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Winter sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Pust und Steding für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 30. Juni 2011 - 9 Sa 1540/10 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe 1
wird abgesehen (§ 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Beklagte hat den Klagean-
spruch anerkannt.

Creutzfeldt

Winter

Treber

Pust

Steding